



Brüssel, den 21. November 2016
(OR. en)

14662/16

Interinstitutionelles Dossier:
2016/0152 (COD)

MI 738
TELECOM 244
DIGIT 136
CONSOM 287
IND 249
COMPET 604
ENT 213
POSTES 19
JUSTCIV 304
PI 138
CODEC 1697

VERMERK

Absender: Vorsitz

Empfänger: Rat

Nr. Vordok.: 9611/16 MI 396 TELECOM 104 DIGIT 60 CONSOM 130 IND 116
COMPET 339 ENT 102 POSTES 3 JUSTCIV 155 PI 64 CODEC 772 IA 31

Betr.: Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über Maßnahmen gegen **ungerechtfertigtes** Geoblocking und andere Formen der Diskriminierung aufgrund der Staatsangehörigkeit, des Wohnsitzes oder des Ortes der Niederlassung des Kunden innerhalb des Binnenmarkts sowie zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2006/2004 und der Richtlinie 2009/22/EG
– Allgemeine Ausrichtung

I. EINLEITUNG

1. Die Kommission hat am 25. Mai 2016 einen Vorschlag für eine Verordnung über Maßnahmen gegen ungerechtfertigtes Geoblocking und andere Formen der Diskriminierung aufgrund der Staatsangehörigkeit, des Wohnsitzes oder des Ortes der Niederlassung innerhalb des Binnenmarkts vorgelegt. Der Verordnungsentwurf, der sich auf Artikel 114 des Vertrags stützt, wurde zusammen mit Legislativvorschlägen über grenzüberschreitende Paketzustelldienste¹ und für eine Überarbeitung der Verordnung über die Zusammenarbeit im Verbraucherschutz² als Beitrag zu den Strategien sowohl für den digitalen Binnenmarkt als auch für den Binnenmarkt vorgelegt.

¹ Siehe Dok. 9706/16.

² Siehe Dok. 9565/16.

2. Hauptziel des Vorschlags ist es sicherzustellen, dass Kunden – Verbraucher und Unternehmen –, die in einem anderen Mitgliedstaat online oder persönlich (offline) Waren und Dienstleistungen erwerben möchten, nicht ungerechtfertigt in Bezug auf Preis-, Verkaufs- oder Zahlungsbedingungen diskriminiert werden. Mit dem Vorschlag werden auch die Sperrung des Zugangs zu Websites und anderen Online-Schnittstellen durch Anbieter und die Weiterleitung von Kunden von der Schnittstellenversion in einem Mitgliedstaat auf diejenige in einem anderen verboten.
3. Der Rat hat am 10. Juni 2016 beschlossen, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss zu hören, der seine Stellungnahme am 19. Oktober 2016³ abgegeben hat.
4. Im Europäischen Parlament wurde der Vorschlag an den Ausschuss für Binnenmarkt und Verbraucherschutz (IMCO) überwiesen; der Ausschuss hat am 17. Juni 2016 Frau Róza Gräfin von Thun und Hohenstein (PPE/PL) zur Berichterstatterin ernannt. Der IMCO-Ausschuss hat noch nicht über seinen Bericht abgestimmt.

II. BERATUNGEN IM RAT

5. Die Gruppe "Wettbewerbsfähigkeit und Wachstum" hat die Prüfung des Vorschlags im Juni 2016 aufgenommen und in der Folge mit dem Ziel fortgesetzt, dass auf der Tagung des Rates (Wettbewerbsfähigkeit) Ende November 2016 eine allgemeine Ausrichtung festgelegt wird.
6. Die Folgenabschätzung der Kommission wurde in den ersten Sitzungen der Gruppe geprüft. Insbesondere wurden die Methoden, Kriterien und Optionen, die die Kommission in ihrer Folgenabschätzung bestimmt hat, erörtert. Generell begrüßten die Delegationen die Arbeit der Kommission, wiesen jedoch darauf hin, dass sie sich spezifischere Daten und Fakten wünschten, um die Auswirkungen der verschiedenen politischen Optionen besser beurteilen zu können.
7. Die Ziele des Vorschlags, d. h. die Förderung eines tatsächlich integrierten Binnenmarkts durch die Unterbindung ungerechtfertigter Online- und Offline-Handelspraktiken, die Kunden (Verbraucher und Unternehmen) auf der Grundlage der Staatsangehörigkeit, des Wohnsitzes oder des Ortes der Niederlassung diskriminieren, und die damit einhergehende Verbesserung des grenzüberschreitenden elektronischen Handels, wurden von den Mitgliedstaaten generell unterstützt.

³ Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses (Berichterstatter Joost van Iersel (NL/Gruppe I)) – INT/797 vom 19.10.2016.

8. Im Laufe der Verhandlungen auf Gruppenebene wurde der Text anhand der Bemerkungen der Delegationen erheblich weiterentwickelt. Insbesondere wurde vereinbart, den Titel der Verordnung zu ändern und auf das *ungerechtfertigte* Geoblocking abzustellen, um der Tatsache Rechnung zu tragen, dass eine Ungleichbehandlung in einigen Fällen objektiv gerechtfertigt sein kann.

Der in Dokument 13744/16 enthaltene Kompromisstext des Vorsitzes wurde auf der Tagung des Ausschusses der Ständigen Vertreter vom 18. November 2016 geprüft. Bei dieser Prüfung hat sich gezeigt, dass eine Mehrheit der Delegationen den Kompromissvorschlag des Vorsitzes nunmehr akzeptieren kann, und am Ende der Aussprache gelangte der Vorsitz zu dem Schluss, dass der Kompromiss dem Rat (Wettbewerbsfähigkeit) auf der Tagung am 28. November 2016 im Hinblick auf eine Einigung mit qualifizierter Mehrheit über eine allgemeine Ausrichtung vorgelegt wird.

Der im Anschluss an die Tagung des AStV vom 18. November 2016 überarbeitete Kompromisstext ist in Dokument 14663/16 enthalten.

III. WICHTIGSTE ASPEKTE DES ÜBERARBEITETEN KOMPROMISSTEXTES DES VORSITZES

9. Auf der Grundlage der Beratungen des AStV möchte der Vorsitz darauf hinweisen, dass Artikel 1 (Anwendungsbereich und Ziel), Artikel 4 (Zugang zu Waren oder Dienstleistungen) und Artikel 6 (Vereinbarungen über den passiven Verkauf) die wichtigsten Elemente des Kompromisspakets bilden.

a) Anwendungsbereich und Ziel (Erwägungsgründe 5a und 7a sowie Artikel 1)

Bei der Prüfung des Vorschlags wurde deutlich, dass die Bestimmungen über den Anwendungsbereich der Verordnung so präzise wie möglich formuliert werden sollten, um Anbietern wie Kunden Rechtssicherheit zu bieten. Ferner wurde darauf hingewiesen, dass diese Bestimmungen Mehrdeutigkeiten vollständig ausschließen sollten, damit sie leicht eingehalten und durchgesetzt werden können.

Der Vorschlag hat Auswirkungen auf einige Rechtsvorschriften der Union für den grenzüberschreitenden Handel, insbesondere auf das Unionsrecht betreffend die justizielle Zusammenarbeit in Zivilsachen, die durch die Rom-I- und die Brüssel-I-Verordnung geregelt wird. In dieser Hinsicht wird in dem Kompromisstext präzisiert, dass die bloße Tatsache, dass ein Anbieter die Vorschriften dieser Verordnung einhält, nicht so ausgelegt werden darf, dass er seine Tätigkeit auf den Mitgliedstaat ausrichtet, in dem der Verbraucher seinen gewöhnlichen Aufenthalt oder Wohnsitz hat.

Ferner wurde klargestellt, dass die Verordnung nicht für rein interne Gegebenheiten gilt, bei denen sich der Vorgang in allen relevanten Aspekten auf einen einzelnen Mitgliedstaat beschränkt. Ferner erstreckt sich der Kompromisstext des Vorsitzes auch auf den Verkauf von Leistungspaketen.

b) Zugang zu Waren oder Dienstleistungen (Erwägungsgründe 19 und 29 sowie Artikel 4)

Im Einklang mit dem Grundsatz, dass ausländische Kunden zu den gleichen Bedingungen wie einheimische Kunden Zugang haben sollten, werden in Artikel 4 drei konkrete Handelssituationen angegeben, in denen der Anbieter Kunden in Bezug auf ihre allgemeinen Geschäftsbedingungen für den Verkauf von Waren oder Dienstleistungen – einschließlich Preisen – nicht unterschiedlich behandeln darf. In dem Kompromisstext wird präzisiert, dass urheberrechtlich geschützte Werke und sonstige Schutzgegenstände in unkörperlicher Form wie E-Books und online angebotene Musik von der Verpflichtung zum Verkauf ausgenommen sind.

c) Passive Verkaufsgeschäfte (Erwägungsgrund 26 und Artikel 6)

Der Kompromisstext des Vorsitzes zielt auf die Klärung der Beziehungen des Vorschlags über Geoblocking mit dem Wettbewerbsrecht der Union ab. Der Ausgangspunkt, nämlich Rechtssicherheit zu schaffen, ist ein gemeinsames Ziel aller Delegationen. Der Kompromiss beruht auf dem Ansatz der Kommission, dass Vereinbarungen über passive Verkäufe (d. h. Verkäufe, bei denen der Anbieter sich nicht aktiv um das Geschäft mit dem Kunden bemüht), die nicht im Einklang mit Artikel 101 AEUV und mit der Verordnung (EU) Nr. 330/2010 stehen, gegen die Bestimmungen der Verordnung über Geoblocking verstoßen und somit null und nichtig sein sollten. In dem Kompromisstext des Vorsitzes ist jedoch die Möglichkeit vorgesehen, dass die Bestimmungen der Verordnung über Geoblocking nicht anwendbar sein sollten, wenn eine Vereinbarung zur Beschränkung des passiven Verkaufs gilt, die im Einklang mit Artikel 101 AEUV und mit der Verordnung (EU) Nr. 330/2010 steht.

IV. FAZIT

11. Der Vorsitz ist der Ansicht, dass der Text in der Fassung des Dokuments 14663/16 einen ausgewogenen Kompromiss zwischen den Standpunkten der Delegationen darstellt. Der Rat wird ersucht, auf dieser Grundlage auf der Tagung des Rates (Wettbewerbsfähigkeit) am 28. November 2016 eine allgemeine Ausrichtung festzulegen.
-